

Ordnung zur Beteiligung der Studierendenschaft an der Systemakkreditierung an der Juristischen Fakultät (SysAkkO) vom 30.09.2019

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Grundlagen

¹Grundlage dieser Ordnung ist das durch den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät beschlossene und durch das Dekanat der Juristischen Fakultät veröffentlichte „Konzept für ein dezentrales Qualitätsmanagementsystem für BA-/MA Studiengänge an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen“. ²Das Konzept findet als unmittelbar geltender Teil dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind

1. Vertreterinnen und Vertreter:

Die nach dieser Ordnung bestimmten Mitglieder der Qualitätsrunden

2. Gremienvertreterinnen und -vertreter:

a) die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates gem. § 13 Abs. 3 GO

b) die durch die Fakultätsräte benannten Mitglieder der Studienkommission gem. § 16 Abs. 2 GO

(2) Ein Beschluss im Sinne dieser Ordnung ist ein gem. § 6 OrgS mit der Mehrheit der Anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Fachschaftsparlaments gefasster Beschluss.

(3) Das Konzept im Sinne dieser Ordnung ist das gem. § 1 S. 1 beschlossene Konzept.

(4) Parlamentarierinnen und Parlamentarier im Sinne dieser Ordnung sind alle im Fachschaftsparlament anwesenden Mitglieder des Fachschaftsparlaments sowie dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Abschnitt 2: Benennung der Vertreter und Vertreterinnen

§ 3 Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen in Qualitätsrunden

(1) ¹Das Fachschaftsparlament entsendet durch Beschluss auf Vorschlag durch die Mitglieder des Fachschaftsparlaments oder des Fachschaftsrates Vertreter und Vertreterinnen in die nach dem Konzept gem. § 1 S. 2 eingerichteten Qualitätsrunden. ²Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen soll auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsparlaments für die auf die Sitzung folgende Qualitätsrunde erfolgen. ³Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch Beschluss einem Studiengang zugeordnet, dessen Vertretung sie übernehmen sollen. ⁴Sie können auf Verlangen eines Mitglieds des Fachschaftsparlaments befragt werden.

(2) ¹Wählbar ist jeder an der Juristischen Fakultät zum Zeitpunkt der Benennung immatrikulierte Studierende. ²Die nach Absatz 1 entsandten Vertreter und Vertreterinnen müssen in einen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Juristischen Fakultät immatrikuliert sein oder in sonstiger Weise besonders für die Vertretung in den Qualitätsrunden geeignet sein.

(3) ¹Werden nicht ausreichend Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 S. 2 vorgeschlagen, so stellt das Fachschaftsparlament durch Beschluss fest, dass für einen oder mehrere Studiengänge nicht ausreichend Vertreterinnen und Vertreter entsendet werden können. ²In diesem Fall werden die Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter in der Folgenden Reihenfolge Vertreterinnen und Vertreter, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf:

1. Mitglieder der Studienkommission in der Reihenfolge der Anzahl des auf den Fakultätsrat entfallenen Stimmen der diese benennt hat;

2. stellvertretende Mitglieder der Studienkommission in der Reihenfolge der Anzahl der auf den Fakultätsrat entfallenen Stimmen der diese benennt hat.
3. Mitglieder des Fakultätsrates nach Anzahl der auf das Mitglied entfallenen Stimmen;
4. Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Fakultätsrat nach Anzahl der auf den Stellvertreter entfallenen Stimmen;

(4) Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen endet mit der Entsendung neuer Vertreterinnen und Vertreter, durch Abberufung (§ der 6) oder mit dem Ausscheiden aus der gesamten Studierendenschaft.

§ 4 Abberufung

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter können auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Fachschaftsparlaments durch Beschluss abberufen werden. ²Die Abberufung ist nur bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze dieser Ordnung zulässig.

(2) Ein besonders schwerer Verstoß liegt in der Regel vor bei

1. wiederholtem und beharrlichem unentschuldigtem Fernbleiben der Vertreterin oder des Vertreters von der Qualitätsrunde;
2. einem dem Amt des Vertreters der Studierendenschaft ungebührlichen Verhalten in den Qualitätsrunden;
3. Einer groben und beharrlichen Verletzung der Informationspflichten gegenüber dem Fachschaftsparlament.

(3) Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters endet mit dem Beschluss des Fachschaftsparlaments.

Abschnitt 3: Studierende in Qualitätsrunden

§ 5 Freies Mandat

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter vertreten die Interessen ihrer Studierendenschaft. ²Sie sollen auf eine bestmögliche Verwirklichung der Interessen der Studierendenschaft in den Qualitätsrunden hinwirken.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nehmen ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen wahr.

(3) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter sind in Qualitätsrunden sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. ²Ihnen dürfen keinerlei Nachteile aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen. ³Insbesondere ist eine Abberufung aufgrund der Wahrnehmung des freien Mandats unzulässig.

§ 6 Empfehlungen

¹Das Fachschaftsparlament kann Empfehlungen an die Vertreterinnen und Vertreter durch Beschluss aussprechen. ²Die Empfehlungen entfalten keine bindende Wirkung für die Vertreterinnen und Vertreter.

§ 7 Wahrnehmung der studentischen Rechte

Die Vertreterinnen und Vertreter sind zur Wahrnehmung der studentischen Beteiligungsrechte nach Maßgabe des fakultären Konzepts (§ 1 Satz 1) angehalten. ²Sie sollen insbesondere die Möglichkeit eines Sondervotums wahrnehmen, wenn sich zwischen den Beteiligten der Qualitätsrunde keine Einigkeit herstellen lässt.

§ 8 Berichts- und Informationspflichten

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter erstatten dem Fachschaftsparlament regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeiten. ²Die Vertreterinnen und Vertreter sollen insbesondere über das Verfassen eines Sondervotums sowie über ihre Tätigkeiten in der Qualitätsrunde berichten

(2) Den Parlamentarierinnen und Parlamentariern steht ein Fragerecht zu.

Abschnitt 4: Fachschaftsrat

§ 9 Fachschaftsrat

(1) ¹Der Fachschaftsrat wirkt aktiv an der Verwirklichung des Qualitätsmanagementsystems der Fakultät mit. ²Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient der Fachschaftsrat geeigneten Hilfspersonen, die besondere Kenntnisse der Systemakkreditierung vorweisen können.

(2) Der Fachschaftsrat informiert die gesamte Studierendenschaft der juristischen Fakultät über die Grundsätze der Systemakkreditierung sowie über dessen Umsetzung an der Juristischen Fakultät.

§ 10 Ausschreibungen

¹Der Fachschaftsrat schreibt die zu besetzenden Vertreterinnen und Vertreter fakultätsöffentlich aus.

²Er informiert die Studierendenschaft in geeigneter Form über die Ausschreibung.

§ 11 Information der Vertreterinnen und Vertreter

¹Der Fachschaftsrat informiert unmittelbar nach der Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter diese in geeigneter Weise über die Grundsätze der Systemakkreditierung sowie das Qualitätsmanagementsystem. ²Es ist insbesondere auf die Beteiligungsrechte der Studierendenschaft hinzuweisen. ³Die Vertreterinnen und Vertreter sind über ihre in Abschnitt 3 niedergelegten Rechte und Pflichten aufzuklären.

Abschnitt 5: Konfliktfall

§ 12 Konfliktfall

(1) Ein Konfliktfall liegt vor, wenn

1. diese Ordnung nicht nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften umgesetzt wird oder umgesetzt werden kann und eine Einigung durch die unmittelbar an der Umsetzung beteiligten Personen erfolglos geblieben ist;
2. die Vertreterinnen und Vertreter in den Qualitätsrunden an der Wahrnehmung ihrer studentischen Beteiligungsrechte gehindert werden;
3. die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. dem Konzept der juristischen Fakultät (§ 1) nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden und eine Einigung durch die unmittelbar an der Umsetzung beteiligten Personen erfolglos geblieben ist;
4. die abschließende Stellungnahme, welche die Grundlage der Akkreditierungsentscheidung ist, in der Form durch die Gremien abgeändert wurde, dass die studentischen Belange nur unzureichend Berücksichtigung finden und eine Einigung durch die unmittelbar an der Umsetzung beteiligten Personen erfolglos geblieben ist.

(2) ¹Im Konfliktfall ist der Fachschaftsrat Ansprechpartner für alle Beteiligten. ²Er ergreift nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die notwendigen Maßnahmen. ³Er erstattet dem Fachschaftsparlament Bericht über den Konfliktfall.

§ 13 Ordnungswidriges Verhalten

¹Im Konfliktfall gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wirkt der Fachschaftsrat auf die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Ordnung hin. ²Dazu unternimmt er Vermittlungsversuche mit den Beteiligten und ergreift im Übrigen sonstige geeignete Maßnahmen.

§ 14 Missachtung studentische Beteiligungsrechte

¹Im Konfliktfall gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 wirkt der Fachschaftsrat auf die Verwirklichung der studentischen Beteiligungsrechte in den Qualitätsrunden hin. ²Er vermittelt dazu zwischen den Beteiligten.

§ 15 Konfliktfall in den Gremien

¹In den Konfliktfällen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 informiert der Fachschaftsrat die zuständigen Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter über den Konfliktfalls. ²Im Konfliktfall gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 beauftragt er die Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter der Studienkommission. ³Im Konfliktfall gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 beauftragt er die studentischen Fakultätsräte.

Abschnitt 6: Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 16 Übergangsvorschriften

Diese Ordnung findet für die Entsendung gem. § 3 Abs. 1 S. 2 in die erste Qualitätsrunde mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass die Entsendung auf der Sitzung erfolgen soll, in der diese Ordnung beschlossen wird.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Beschlusses durch das Fachschaftsparlament in Kraft.

Beschlossen durch das Fachschaftsparlament der juristischen Fakultät am 30.09.2019.